

**Satzung über die Erhebung von Gebühren aus Anlass
von Märkten, Kirmessen und ähnlichen
Veranstaltungen in der Gemeinde Heek vom
25. Oktober 2001
i.d.F.v. 25.11.2008**

Änderungen bzw. Ergänzungen

1. Änderung vom 25.11.2008
mit Wirkung vom 01.01.2008

§ 2 und 6

**Satzung
über die Erhebung von Gebühren aus Anlaß von
Märkten, Kirmessen und ähnlichen Veranstaltungen
in der Gemeinde Heek vom 25. Oktober 2001
i.d.F.v. 25.11.2008**

Aufgrund des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen(GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NRW S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 09.10.2007 (GV NRW S. 380) und der §§ 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG NRW) vom 21.10.1969 (GV NRW S. 712), zuletzt geändert durch Gesetz vom 09.10.2007 (GV NRW S. 380), hat der Rat der Gemeinde Heek in seiner Sitzung am 15. Oktober 2008 folgende Satzung beschlossen:

**§ 1
Gebührenpflichtige Tätigkeiten**

Für die Benutzung von öffentlichen Straßen, Wegen und Plätzen und sonstiger Flächen durch das Aufstellen von Verkaufseinrichtungen, Einrichtungen zum Anbieten gewerblicher Leistungen, Schaustellungen, Spiel-, Schieß- und Verlosungseinrichtungen sowie sonstigen Lustbarkeiten aus Anlaß der Wochenmärkte, Kirmessen und ähnlichen, besonders festgesetzten Veranstaltungen im Gebiet der Gemeinde Heek werden Gebühren - Standgelder - nach den in dieser Satzung festgelegten Tarifen erhoben.

§ 2 Höhe der Gebühren

Die Gebühren betragen je Tag

1. aus Anlass der Kirmessen und ähnlichen Veranstaltungen
 - a) Imbiss- und Getränkebetriebe je qm 1,96 DM/1,00 Euro
mindestens 19,56 DM/10,00 Euro
 - b) Verlosungen, Ausspielungen je qm 0,98 DM/0,50 Euro
mindestens 19,56 DM/10,00 Euro
 - c) Fahrgeschäfte, Schießhallen, Verkaufsgeschäfte für den
 1. – 50. qm
0,98 DM/0,50 Euro
 51. – 100. qm
0,59 DM/0,30 Euro
 101. und jeden weiteren qm
0,39 DM/0,20 Euro mindestens 9,78 DM/5,00 Euro
 - d) Kraftmesser und ähnliche Geräte unter
1 qm Fläche, pauschal 9,78 DM / 5,00 Euro
2. Trödelmärkte, die nach der Gewerbeordnung festgesetzt wurden
je Tag pauschal 293,37 DM/150,00 Euro

§ 3 Berechnungsgrundlage

Der Berechnung der Gebühren wird die Quadratmeterfläche der Nutzung zugrunde gelegt. Die angefangene Quadratmeterfläche ist auf volle Quadratmeter aufzurunden.

Das Standgeld wird auf volle Euro aufgerundet. Die Kosten der Reinigung der Standplätze bei den Veranstaltungen zu Ziffer 3 des §

2 trägt der Veranstalter. Die ordnungsgemäße Reinigung ist vom Bauamt zu bestätigen!

§ 4

Befreiungen, Ermäßigungen

1. Veranstaltungen, die ausschließlich mildtätigen oder gemeinnützigen Zwecken dienen, sind vom Standgeld befreit.
2. Für Kinderfahrgeschäfte ermäßigt sich die nach § 2 Absatz 2 c ermittelte Gebühr auf 75 %.
3. Getränkebetriebe können einen Nachlaß bis zu 254,26 DM/130,00 Euro auf das gesamte Standgeld erhalten, sofern sie auf der Veranstaltung kostenlos einen Toilettenwagen zur Verfügung stellen.

§ 5

Gebührensschuldner

Gebührensschuldner sind als Gesamtschuldner sowohl derjenige, der die Fläche belegt, als auch derjenige, der sie benutzt oder für seine bzw. eines anderen Rechnung benutzen läßt.

§ 6

Fälligkeit der Gebühren, Form und Erhebung

1. Die Gebühren sind im voraus zu entrichten.
2. Wird die Fläche nur zu einem Teil oder nur zeitweise benutzt, so begründet das keinen Anspruch auf Ermäßigung oder Erstattung der Gebühr.
3. Der Gebührenschuldner kann nicht die Gebührenforderung mit einer Gegenforderung aufrechnen.

§ 7
Beitreibung

Rückständige Gebühren können im Verwaltungszwangsverfahren nach dem Verwaltungsvollstreckungsgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen beigetrieben werden.

§ 8
Inkrafttreten

Diese Änderungssatzung tritt rückwirkend zum 01.01.2008 in Kraft.

Bekanntmachung am 28.11.2008